



HAUSORDNUNG

Die Wahrung von Toleranz und gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber allen Mitmietern gilt als oberster Grundsatz. Der einzelne Mieter ist daher für eine angenehme Wohnatmosphäre besorgt und richtet sich zudem insbesondere nach folgenden Weisungen:

1. Die Parterremieter schliessen aus Sicherheitsgründen je eine Woche die Haustür so bald es dunkel wird, spätestens aber 21.00 Uhr. Später Heimkehrende schliessen die Tür ebenfalls wieder. Das gleiche gilt für die Türe zum Abstellraum.
2. Die Hausbewohner sind dafür besorgt, dass Treppen, Hausflur und andere gemeinsame Räume ungehindert benützt werden können.
3. Die Mietparteien vermeiden zu allen Zeiten Ruhestörungen jeder Art, insbesondere unterlassen sie aus gegenseitiger Rücksichtnahme jedes zu laute Einstellen von Radio- und Fernsehgeräten usw. sowie ein zu lautes Musizieren.
4. Für das Wäscheaufhängen sowie das Teppichklopfen stehen besondere Plätze, Räume und Vorrichtungen zur Verfügung. In der Regel ist das Ausklopfen von Teppichen, Polsterstücken usw. nur zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 15.00 bis 20.00 Uhr vorzunehmen.
5. Für die Benützung der Waschanlagen und Trockenstellen in- und ausserhalb der Liegenschaft besteht eine separate Benützungsordnung. Die Einrichtungen sind dem nachfolgenden Benützer jeweils sauber gereinigt zu übergeben.
6. Nur gereinigte Treppenhäuser und Vorplätze hinterlassen einen guten Eindruck. Sofern die nachfolgend erwähnten Reinigungsarbeiten vom Vermieter nicht ausdrücklich einem Hauswart übertragen wurden, gilt als Regel:
Das Reinigen der Freitreppen, Hauseingänge und Kellertreppen wird von den jeweiligen Parterremietern übernommen. Die Etagenmieter sind für das Reinigen der Stockwerktreppen, Podeste und des Estrichs zuständig. Holztreppen sind nach erfolgter Reinigung zu wixhen. All diese Arbeiten sind nach Bedarf, mindestens jedoch wöchentlich einmal durchzuführen. Bei vorübergehender Abwesenheit oder vorzeitigem Auszug einer Vertragspartei obliegt es dieser gleichwohl, für ausreichende Reinigung besorgt zu sein.
7. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen durch den Verursacher, ob innerhalb der Wohnung oder in gemeinsam benutzten Hausteilen, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.
8. Volle Kehrichtsäcke und -gefässe sind stets gut verschlossen und am Abfuhrtag an den dafür bestimmten Plätzen zu deponieren.
9. Im Interesse der Mitmieter verzichtet der Vertragspartner auf das Aufbewahren von übelriechenden Sachen in der Wohnung, im Keller und Estrich.
10. Zur Vermeidung von Sachbeschädigungen bei Unwetter ist den Fenstern, Jalousieläden und Sonnenstoren erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Durch Schliessen, Einziehen oder Befestigen bei Wind und Regenwetter kann zudem unnötiger Lärm vermieden werden.
11. Der Eintritt der Frostzeit bedingt, dass sämtliche Räume, in denen sich Heizelemente und Wasserröhren befinden, von der kalten Luft abzuschliessen sind, ohne dass dabei die notwendige periodische Lüftung vernachlässigt wird. (Vergl. Auch beiliegendes Merkblatt)
12. Badezimmer- und Duschräume sind der Feuchtigkeit besonders unterworfen. Nur gründliches Durchlüften bewahrt hier vor Schaden. Im übrigen vermeiden es die Mietparteien, zwischen 22.00 und 6.00 Uhr zu Baden und zu Duschen.
13. Diese Hausordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter kann unbedeutende Abweichungen gestatten, sofern dadurch keine Mitmieter benachteiligt werden.